



ANSCHLUSSFÖRDERUNG ÖHT

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft soll sich auch in den kommenden Jahren dynamisch und zukunftsfähig entwickeln. Laut Wirtschaftsstrategie NÖ 2025 wird dabei die Qualität des Wirtschaftsstandorts noch stärker in den Mittelpunkt rücken, und der Fokus wird sich auf die Schwerpunkte „Internationalisierung & Standort“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Innovation“ richten. Mit den Förderungen „Wirtschaft, Tourismus und Technologie“ sollen die Unternehmen im Land noch besser unterstützt werden.
- 2) Die „Anschlussförderung ÖHT“ wird als Zinszuschuss zu einem ERP-Kredit von € 10.000,- bis maximal € 1.000.000,- vergeben.
- 3) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 4) Das Förderprogramm tritt mit 01.01.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.

ANSCHLUSSFÖRDERUNG ÖHT

- 5) Förderungen im Rahmen der Förderaktion „Anschlussförderung ÖHT“ werden auf Basis der Vorgaben der DeM-VO gewährt/abgewickelt.
- 6) Der Fonds und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „ÖHT“) fördern gemeinsam im Sinne eines „one-stop-shops“ Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch ERP-Kredite. Die Federführung wird durch die ÖHT übernommen. Die Basis für diese Anschlussförderung Niederösterreich bildet die ERP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
- 7) Die ERP-Kredite sind ein Instrument zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“). Mit dem ERP-Kredit können Investitionen fristenkonform finanziert werden. Die Fixkonditionen erleichtern die Planbarkeit von Qualitätsmaßnahmen und beschleunigen somit die Umsetzung von wichtigen Investitionen.
- 8) Eine Förderung wird vergeben für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder, die zum Erreichen der angeführten Ziele der Tourismusstrategie Niederösterreich 2025 beitragen.
- 9) Gefördert werden wirtschaftlich selbständige Unternehmen, die in ihrem Betrieb in qualitätsverbessernde Maßnahmen investieren.



Zielgruppe

- 10) Antragsberechtigt sind KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, welche einen Gastronomie- bzw. Beherbergungsbetrieb im Bundesland Niederösterreich betreiben.
- 11) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
 - große Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur und Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1 lit a) bis lit c)

Förderung

- 12) Die Förderung wird als Zinszuschuss zu einem ERP-Kredit von € 10.000,- bis maximal € 1.000.000,- vergeben.
- 13) Die Kreditzinsen werden vom Fonds für KMU, die maximal 6 Jahre vor Antragseinreichung gegründet wurden, bis zu maximal 0,375 %, für alle anderen bis zu maximal 0,5 % übernommen.
- 14) Die Kreditkonditionen lauten
 - Bezeichnung: ERP-Kredit
 - Ausnützungszeitraum: 1 Jahr
 - tilgungsfreie Zeit: 1 Jahr
 - Tilgungszeit: 5 oder 8 Jahre
- 15) Der Ausnützungszeitraum kann zu Lasten der tilgungsfreien Zeit bis längstens zum Tilgungsbeginn verlängert werden. Das Zuzahlungsentgelt beträgt 0,9 % bzw. 0,5 % bei Gründerkrediten.
- 16) Der Kreditnehmer hat für eine entsprechende Besicherung des Kredites Sorge zu tragen. Als Besicherung sind Bankhaftung bzw. Haftung der ÖHT möglich. Die Kosten für die Kreditbesicherung sind vom Kreditnehmer selbst zu tragen.

Antragstellung

- 17) Die Betriebe sind während der Laufzeit vom 1. 1. 2022 bis 31. 12. 2022 der Förderaktion berechtigt, einen Antrag im Rahmen der *Allgemeinen Richtlinie* zu stellen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich bei der ÖHT. Die wirtschaftliche und kredittechnische Projektprüfung erfolgt durch die ÖHT.



Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 18) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von € 200.000,- pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 19) Die FörderungswerberInnen haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekanntzugeben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.